

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Florian Kluckert (FDP) und Christian Wolf (FDP)

vom 06. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Oktober 2022)

zum Thema:

**Keine Zukunft für Berliner Krankenhäuser trotz des Krankenhauszukunfts-
gesetzes?**

und **Antwort** vom 21. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Oktober 2022)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Florian Kluckert (FDP) und Herrn Abgeordneten Christian Wolf (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13596

vom 06. Oktober 2022

über: „Keine Zukunft für Berliner Krankenhäuser trotz des Krankenhaus-
zukunftsgesetzes?“

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Berliner Krankenhäuser einschließlich der Charité haben bislang Fördermittelbescheide für Maßnahmen zur Digitalisierung gemäß Krankenhauszukunftsgesetz (KHZG) erhalten?

Zu 1.:

Die Statistik des Bundesamtes für Soziale Sicherung (BAS) weist zum Ende der Antragsfrist am 31.12.2021 179 fristgerecht eingereichte Anträge des Landes Berlin auf Fördermittel nach dem Krankenhauszukunftsgesetz (KHZG) aus. Dies entspricht sämtlichen von Berliner Kliniken gestellten Anträgen. Das BAS erteilt nach Prüfung der Antragsunterlagen einen Auszahlungsbescheid an die jeweilige Landesbehörde und überweist den Bundesanteil zweckgebunden für die jeweils bewilligte Maßnahme.

Erst nach Vorliegen des Auszahlungsbescheids des BAS kann der einheitliche Fördermittelbescheid des Landes an das Krankenhaus über die Gesamtsumme ergehen.

Für alle Berliner Krankenhäuser, die Anträge für Maßnahmen zur Digitalisierung gemäß Krankenhauszukunftsgesetz gestellt haben und für die Auszahlungsbescheide des BAS vorliegt, wurden Fördermittelbescheide erlassen.

2. Soweit Berliner Krankenhäuser einschließlich der Charité bislang noch keine Fördermittelbescheide für Maßnahmen zur Digitalisierung gemäß Krankenhauszukunftsgesetz (KHZG) erhalten haben, was sind die Gründe dafür?

Zu 2.:

In diesen Fällen steht die Bewilligung des BAS noch aus.

3. Wie erklärt der Senat ggf. die Verzögerung in der Erstellung und Versendung der KHZG-Fördermittelbescheide im Vergleich z.B. zum Land Rheinland-Pfalz, das im Internet zur KHZG-Förderung seiner Krankenhäuser schreibt „Aktueller Stand Zukunftsfonds (1. Juli 2022). Es wurden im Hauptantragsverfahren des Zukunftsfonds insgesamt 271 Anträge beim Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) eingereicht. Es liegen derzeit 223 Bewilligungen mit einem Fördervolumen von 192 Mio. Euro vor.“?

Zu 3.:

Die Presseveröffentlichung aus Rheinland-Pfalz bezieht sich ersichtlich auf den Bewilligungsstand der Auszahlungsbescheide des BAS (223 von 271 Anträgen) für Rheinland-Pfalz und nicht auf die Landesförderung. Es entzieht sich der Kenntnis des Senats, warum das BAS nach Auffassung der Fragenden die Bewilligungsbescheide für Berlin verzögert erstellt haben soll.

4. Wie will der Senat die Berliner Krankenhäuser einschließlich der Charité bei der raschen Umsetzung der KHZG-Maßnahmen unterstützen?

Zu 4.:

Die Umsetzung der Maßnahmen liegt in der Zuständigkeit der Krankenhäuser. Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung hat im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen und dem Rechnungshof von Berlin eine Fördermittelrichtlinie erlassen, um das Verfahren für die Krankenhäuser möglichst einheitlich, transparent und unbürokratisch zu gestalten. Durch entsprechende personelle und organisatorische Vorbereitung bei den zuständigen Stellen wird sichergestellt, dass die gewährten Fördermittel den Krankenhäusern schnell zur Verfügung gestellt werden können.

5. Beabsichtigt der Senat beim Bundesministerium für Gesundheit eine Fristverlängerung zur vollständigen KHZG-Umsetzung für die Berliner Krankenhäuser einschließlich der Charité über den 1.1.2025 hinaus zu erwirken? Wenn nein, wie will der Senat die finanziellen Schäden ausgleichen, die den Berliner Krankenhäusern einschließlich der Charité drohen, sofern ein Krankenhaus nicht sämtliche in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 6 der Krankenhausstrukturfonds-Verordnung aufgezählten digitalen Dienste bereitstellt?

Zu 5.:

Der Senat beabsichtigt derzeit nicht, eine Fristverlängerung beim Bundesministerium für Gesundheit zu erwirken. Die im Bundesgesetz vorgesehenen Sanktionen bei verspäteter Umsetzung oder Nichtumsetzung von Maßnahmen nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 bis 6 der Krankenhausstrukturfonds-Verordnung werden von sämtlichen Ländern seit ihrer Einführung kritisiert. Sofern sich abzeichnet, dass die Umsetzbarkeit der Maßnahmen im zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht gewährleistet werden kann, werden die Länder rechtzeitig auf den Bund zugehen.

6. Wann und in welchem Umfang beabsichtigt der Senat im Internet Informationen zur Umsetzung der KHZG-Förderung im Land Berlin bereitzustellen?

Zu 6.:

Das Land Berlin berichtet jährlich über die Umsetzung der geförderten Vorhaben an das BAS. Eine zusätzliche Veröffentlichung im Land Berlin ist derzeit nicht angedacht.

7. Wie viele länderübergreifende KHZG-Förderanträge wurden beim Senat von Berlin eingereicht?

Zu 7.:

Es wurden bundesweit sechs länderübergreifende KHZG-Förderanträge eingereicht. Alle sechs sind gemeinsame Anträge von Berliner und Brandenburger Kliniken.

8. Wie ist der Bewilligungsstand dieser länderübergreifenden Fördermittelanträge?

Zu 8.:

Für keinen der sechs Anträge liegt bislang eine Bewilligung des BAS vor.

9. Welche Auswirkungen hat die verzögerte Kommunikation und Bearbeitung der KHZG-Fördermittelanträge in Berlin in Bezug auf eine drohende Wahlwiederholung des Berliner Abgeordnetenhauses?

Zu 9.:

Kommunikation und Bearbeitung der KHZG Fördermittelanträge sind in Berlin weder verzögert, noch ist nach Auffassung des Senats eine Auswirkung auf eine drohende Wahlwiederholung in Berlin ersichtlich.

10. Inwiefern beabsichtigt der Senat von Berlin, eine Privilegierung von Charité und Vivantes im Rahmen der KHZG-Fördermittelbewilligungen vorzunehmen?

Zu 10.:

Der Senat wird im Rahmen der KHZG-Fördermittelbewilligung keine Privilegierungen von Charité und Vivantes vornehmen. Der Anteil der Charité ergibt sich aus § 14a Abs. 2 S. 3 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes. Das Verfahren stellt sicher, dass alle Berliner Plankrankenhäuser gleichberechtigt an den für diese verfügbaren KHZG-Mitteln partizipieren können.

Berlin, den 21. Oktober 2022

In Vertretung

Dr. Thomas Götz

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung